

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 25 (1923)

Heft: 4

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heiligen Kirche und von den Normen des weltlichen Rechts. Aber man lebte noch in der Vorstellung, als sei der Mensch alle Tage und Stunden von Teufeln umgeben, und seine Schuld bestehe weniger in der Missetat selbst, als in dem leichtsinnigen Öffnen des Herzens zum Einlasse des Teufels und seiner Dämonen. Gegen diese führte der Richter darum auch seinen Kampf mit Hilfe unmenschlicher Strafverfahren, ohne Rücksicht auf die körperlichen Leiden des von ihnen Besessenen. Das ist heute besser geworden. Dafür ist der Kreis des Daseins in Teilgebiete zerfallen, die Grundwahrheit aufgelöst in Einzelwahrheiten, und Recht und Kunst haben keine inneren Berührungspunkte mehr. Alle Strafverfahren, aber auch die anderen Rechtshandlungen, fanden früher ihren Niederschlag im Bilde. Der große Teil solcher Darstellungen sind keine Kunstwerke, sie illustrieren als Zeichnungen und Miniaturmalereien oder Holzschnitte, Kupferstiche und verwandten Buchschmuck die Chroniken und Rechtsbücher, und ganz besonders manche schweizerische. In ihnen steckt ein fast unerschöpfliches rechts- und kulturgeschichtliches Anschauungsmaterial. Davon bietet uns Fehrs Buch nur eine Auswahl, aber in solcher Fülle und Einheitlichkeit des Stoffes und mit so sachkundigen Erklärungen, wie dies bis jetzt noch nicht der Fall war. Das Buch ist darum nicht nur für jeden Forscher auf diesen Gebieten unentbehrlich, sondern auch für Lehrer und Lernende an den höheren Schulen und für jeden Gebildeten, der sich über alte Rechtszustände unterrichten lassen will. Auch dürfte darüber kein Zweifel mehr herrschen, wie vorteilhaft die Anschauung das Schriftstudium zu unterstützen vermag. H. L.

Der neue Brockhaus. Handbuch des Wissens in vier Bänden. Sechste, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Daß die größeren, bändereichen Lexika ihre Aufgabe erfüllen, ist eine längst bekannte Tatsache. Daß es aber möglich werden sollte, in einem vierbändigen Werke einen reich illustrierten, zuverlässigen, alle Gebiete des Wissens, der Literatur, Kunst und Technik umfassenden Berater zu verfassen, beweist erst der soeben erschienene «neue Brockhaus». Erfreulich ist, daß die schwierigen Zeiten seine Herstellung nicht verunmöglichten; doppelte Anerkennung aber verdient er, weil er trotz aller Schwierigkeiten seine Aufgabe in glänzender Weise löst. Nur eine jahrzehntelange Erfahrung auf dem Gebiete der Lexikographie und ein großer Stab von Mitarbeitern konnte das zustande bringen. Über beides verfügte die Verlagsfirma. Alle Gesellschaftskreise und damit auch die Gelehrten, sofern sie nicht «allwissend» sind, werden aus diesem Nachschlagewerk größten Nutzen ziehen. H. L.

Preis jährlich 10 Fr. — Man abonniert bei dem Schweizerischen Landesmuseum, den Postbureaux und allen Buchhandlungen. Den Kommissionsverlag für das Ausland besorgt die Buchhandlung Beer & Co. in Zürich.

Beiträge und Mitteilungen beliebe man unter der Aufschrift «Anzeiger» an die *Direktion des schweizerischen Landesmuseums in Zürich* zu richten.

Redaktionskommission: Prof. Dr. H. LEHMANN. Vize-Direktor Dr. VIOLLIER. Prof. Dr. J. ZEMP.

Buchdruckerei BERICHTHAUS, Zürich.